

# **Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über häusliche Krankenpflege (Stand 01.08.2008)**

(§ 32 Abs. 4 SGB VII)

## **1. Rechtsnatur**

Die häusliche Krankenpflege ist Teil der Heilbehandlung (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII) und wird grundsätzlich als Sachleistung erbracht. Als umfassendere Leistung geht die häusliche Krankenpflege den Leistungen zur Pflege (§ 44 SGB VII) und der Haushaltshilfe bei ambulanter Behandlung (§ 42 SGB VII i.V. m. § 54 Abs. 1–3 SGB IX) vor, soweit es sich um zweckidentische Leistungen handelt. Weitere Ansprüche nach diesen Vorschriften bleiben im Einzelfall unberührt.

## **2. Anspruchsvoraussetzungen**

- 2.1** Versicherte erhalten häusliche Krankenpflege nach § 32 SGB VII, wenn
- a) die allgemeinen Voraussetzungen der Nrn. 2.2 und 2.3 erfüllt sind,
  - b) stationäre Behandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder dadurch vermieden oder verkürzt werden kann und
  - c) sie einen Haushalt führen oder im Haushalt der Familie leben. Häusliche Krankenpflege kann nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auch gewährt werden, wenn dies zur dauerhaften Sicherung des Behandlungsergebnisses unter häuslichen Bedingungen führt.
- 2.2** Die häusliche Krankenpflege muss im Rahmen der wegen der Folgen des Versicherungsfalls erforderlichen ärztlichen Behandlung erbracht werden und deren Ziele
- a) Heilung, Besserung, Linderung der gesundheitlichen Beschwerden,
  - b) Verhütung einer Verschlimmerung oder Vorbeugung von Sekundärerkrankungen sowie
  - c) Vermeidung von Pflegebedürftigkeit unterstützen.
- 2.3** Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur,
- a) wenn durch ihre Einleitung an Stelle von stationärer Behandlung das Ziel der Heilbehandlung nicht gefährdet wird,
  - b) soweit es einer im Haushalt lebenden Person nicht zuzumuten ist, Versicherte in dem erforderlichen Umfang zu pflegen und zu versorgen und
  - c) wenn sie auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen und vertretbar ist.

## **3. Häusliche Krankenpflege an Stelle von stationärer Behandlung**

- 3.1** Versicherte erhalten als häusliche Krankenpflege die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung, wenn
- stationäre Behandlung geboten, aber nicht ausführbar ist (3.1.1),
  - stationäre Behandlung dadurch vermieden (3.1.2) oder
  - stationäre Behandlung dadurch verkürzt werden kann (3.1.3).
- 3.1.1** Die Gründe, dass eine stationäre Behandlung nicht ausführbar ist, können sowohl in den persönlichen Verhältnissen Versicherter als auch im stationären Bereich liegen, z.B.
- Mangel an geeigneten freien Klinikbetten oder

- Trennung eines verletzten Kindes von seinen Eltern, die dessen Gesundheitszustand nachteilig beeinflussen würde.
- 3.1.2 Um stationäre Behandlung oder eine Wiederaufnahme zu vermeiden, ist in geeigneten Fällen zu prüfen, ob das Behandlungsziel durch ambulante Behandlung und häusliche Krankenpflege zu erreichen ist. Die Entscheidung kann z. B. im Rahmen einer vorstationären Untersuchung oder durch Einschalten des beratenden Arztes des Unfallversicherungsträgers in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt getroffen werden. Häusliche Krankenpflege kommt auch dann in Betracht, wenn stationäre Behandlung gegenwärtig zwar noch nicht notwendig ist, jedoch ohne häusliche Krankenpflege voraussichtlich erforderlich werden könnte.
- 3.1.3 Eine Verkürzung der Dauer des stationären Aufenthalts kann durch eine vorhergehende, die Klinikbehandlung vorbereitende, oder durch eine nachgehende, die Klinikbehandlung danach ersetzende häusliche Krankenpflege eintreten. In Fällen stationärer Behandlung sollte der Unfallversicherungsträger unter Hinweis auf die Möglichkeit der häuslichen Krankenpflege in allen medizinisch vertretbaren Fällen gemeinsam mit der Akutklinik und dem weiterbehandelnden Arzt auf eine frühzeitige Entlassung hinwirken. Soweit Angehörige oder andere nicht professionelle Pflegekräfte die häusliche Krankenpflege übernehmen, sollen sie durch das Akutkrankenhaus rechtzeitig in die Behandlungsplanung einbezogen und auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Pflegediensten und anderen Maßnahmen (z.B. Einsatz erprobter Hilfsmittel, Anpassung der Wohnräume) ist die Rückkehr Versicherter in ihren Haushalt vorzubereiten. Häusliche Krankenpflege zur Vermeidung oder Abkürzung der stationären Behandlung sowie zur Dauerversorgung kommt z. B. bei folgenden Indikationen in Betracht:
  - Frakturen mit erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen,
  - Versorgung mit Endoprothesen (Hüfte, Knie),
  - Beckenfrakturen,
  - Amputation von Gliedmaßen,
  - Plexusausreissungen, Nervendurchtrennungen, periphere Nervenschäden,
  - schwere Folgen nach Brandverletzungen,
  - schwere neurologische Defektsyndrome nach Schädel-Hirnverletzungen,
  - Querschnittlähmungen (z. B. dauerbeatmete Hochgelähmte)

## **4. Inhalt der Leistungen**

- 4.1** Häusliche Krankenpflege kann sowohl Behandlungspflege als auch Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung umfassen. Behandlungs- und Grundpflege können insgesamt oder einzeln in Frage kommen, hauswirtschaftliche Versorgung nur ergänzend zu einer dieser Maßnahmen. Im Einzelfall richtet sich der Leistungsinhalt:
- 4.1.1 nach dem Krankheitsbild sowie
  - 4.1.2 nach den Möglichkeiten, die Versicherten und/oder pflegenden Personen verblieben sind. Dabei sind, soweit erforderlich, auch die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse Versicherter zu berücksichtigen.
- 4.2** Welche Maßnahmen jeweils in Betracht kommen, ist nach medizinischer Indikation unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beurteilen.

**4.3** Die Kosten von Pflegehilfsmitteln (z. B. Dekubitusmatratzen, Sitzhilfen, Katheter) werden aufgrund ärztlicher Verordnung übernommen, wenn sie erforderlich sind, um die häusliche Krankenpflege zu erleichtern, um Beschwerden der Versicherten zu lindern oder um ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

#### **4.4 Leistungsarten**

##### **4.4.1 Grundpflege**

Zur Grundpflege gehören pflegerische Leistungen nicht medizinischer Art, die von dafür geeigneten Personen erbracht werden. Grundpflegerische Maßnahmen sind:

- Betten und Lagern
- Körperpflege
- Patientenbezogene Hilfen im hygienischen Bereich, z. B. Toilettenbenutzung, Nahrungsaufnahme, Messen der Körpertemperatur
- Tag- und Nachtwachen ohne weitergehende medizinische Maßnahmen
- Überwachung der Medikamenteneinnahme
- Hilfen zur Mobilität (Schieben des Rollstuhls oder Stützung beim Gehen)
- Hilfen zur Bewältigung von Alltagsanforderungen

##### **4.4.2 Behandlungspflege**

Zur Behandlungspflege gehören diejenigen medizinischen Leistungen, die an Fachkräfte (Pflegerkräfte) delegiert werden und die aufgrund eines ärztlich definierten medizinischen Behandlungsziels im Rahmen eines individuellen Behandlungsplanes dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Beschwerden zu lindern. Die Behandlungspflege kann insbesondere umfassen:

- Verbandwechsel und Wundpflege
- Subcutane, intramuskuläre und sonstige Injektionen und Infusionen nach ärztlicher Verordnung
- Verabreichung von Medikamenten und Einreibungen
- Thromboseprophylaxe durch Kompressionsbehandlung und spezielle Lagerung
- Decubitusprophylaxe durch lokale Maßnahmen und spezielle Lagerung, ggf. Behandlung nach ärztlicher Verordnung
- Verabreichung von Sondennahrung und Sondenpflege
- Katheterisierung, Pflege transurethraler oder suprapubischer Katheterableitung, getriggerte Blasenentleerung
- Einläufe und Spülungen
- Beobachtung des jeweiligen Krankheitszustandes und der Krankheitsentwicklung
- Maßnahmen zur Stabilisierung psychisch Kranker und Gefährdeter
- Krisenintervention
- Sicherung der Arztbesuche und der ärztlich verordneten Therapie
- Erhebung und Überwachung der Vitalparameter (Blutdruck, Puls, Temperatur, Sauerstoffsättigung)
- Tracheostomapflege einschließlich Pflege und Wechsel der Trachealkanüle
- Absaugung von Lungensekret und Sekretgewinnung zur bakteriologischen Kontrolle
- Vorbeugung von Atelektasen durch Lagerungsbehandlung und Absaugung
- Überwachung und Pflege medizinischer Hilfsmittel einschließlich von Beatmungsgeräten und Geräten zur Elektrostimulation
- Einsatz und Kontrolle medizintechnischer Überwachungsgeräte

##### **4.4.3 Hauswirtschaftliche Versorgung**

Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören die Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Anforderungen einer eigenständigen Haushaltsführung allgemein notwendig sind, um in diesem Haushalt die Behandlungs- und Grundpflege durchführen zu können. Dazu zählen z. B. Einkaufen oder Zubereitung von Mahlzeiten, Spülen, Wäsche wechseln und waschen, Reinigen und Heizen der Wohnung.

## **5. Zusätzliche Leistungen der Haushaltshilfe**

Zusätzlich zur häuslichen Krankenpflege oder allein kommt Haushaltshilfe nach § 42 SGB VII i.V.m. § 54 Abs. 1–3 SGB IX bei ambulanter Behandlung in Betracht, wenn

1. stationäre Behandlung dadurch vermieden oder verkürzt oder das Ziel der ärztlichen Behandlung gesichert werden kann,
2. nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts wegen Art oder Schwere der Gesundheitsstörungen oder wegen akuter Verschlimmerungsgefahr nicht möglich ist und
3. eine andere im Haushalt lebende Person diesen nicht weiterführen kann.

## **6. Durchführung der häuslichen Krankenpflege**

- 6.1** Versicherte haben Anspruch auf häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte. Für die Behandlungspflege kommen insbesondere Personen in Betracht, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung – besitzen.
- 6.2** Die häusliche Krankenpflege kann auch von anderen geeigneten Personen erbracht werden. Geeignet ist derjenige, der die im Einzelfall erforderliche Behandlungs- und Grundpflege, ggf. unter Anleitung einer Fachkraft, ordnungsgemäß verrichten kann. Die an die Eignung zu stellenden Anforderungen richten sich nach Art und Schwere der Krankheit. Sie können deshalb unterschiedlich hoch sein und in entsprechenden Fällen auch Kenntnisse und Fähigkeiten krankenpflegerischer Art voraussetzen. In erster Linie dürften daher solche Pflegekräfte in Betracht kommen, die aufgrund ihrer Tätigkeit (z. B. in Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen) ausreichende Erfahrungen gesammelt haben. Dies ist vom verordnenden Arzt zu überprüfen.
- 6.3** Bei einer häuslichen Krankenpflege durch eine Berufspflegekraft (Nr. 6.1) sind die Aufwendungen im allgemeinen bis zur Höhe der von den Verbänden der Krankenkassen und den öffentlichen, gemeinnützigen oder privaten Leistungserbringern nach § 132 SGB V vereinbarten Leistungssätze zu übernehmen. Bis zu dieser Höhe können auch die Aufwendungen für eine andere geeignete Pflegekraft getragen werden. Ebenfalls bis zu dieser Höhe können die Kosten für einen Einsatz mehrerer Pflegekräfte berücksichtigt werden. Die in Satz 1 bis 3 genannten Obergrenzen können angemessen erhöht werden, insbesondere wenn Art und Umfang der häuslichen Krankenpflege dies erfordern. Erfolgt die häusliche Krankenpflege nicht für den gesamten Kalendermonat, ist der Höchstsatz entsprechend zu mindern.
- 6.4** Sofern eine Pflegekraft nicht gestellt werden kann oder wenn ein Grund vorliegt, von der Bereitstellung abzusehen, hat der Unfallversicherungsträger die Kosten für eine selbstbeschaffte geeignete Pflegekraft in angemessener Höhe zu erstatten. Zu den zu übernehmenden Kosten gehören neben der Vergütung für die Pflege auch die von Versicherten zu erstattenden Fahrkosten. Angemessen sind im

allgemeinen höchstens die Kosten, die bei der Inanspruchnahme von vergleichbaren Pflegekräften entstehen (vgl. Nrn. 6.1 bis 6.3).

## **7. Dauer des Anspruchs**

Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht solange, wie sie unter Berücksichtigung der Zielsetzung medizinisch erforderlich ist, und sich nicht die Notwendigkeit stationärer Behandlung ergibt.

## **8. Verordnung häuslicher Krankenpflege<sup>\*)</sup>**

- 8.1** Die erforderliche Grund- und Behandlungspflege wird vom behandelnden Arzt verordnet; dient die häusliche Krankenpflege dem Zweck, die stationäre Behandlung abzukürzen, erfolgt die Verordnung durch den verantwortlichen Arzt des Krankenhauses in Absprache mit dem weiterbehandelnden Arzt.
- 8.2** Die ärztliche Verordnung muss Angaben über Art, Dauer und tägliche Stundenzahl der Leistung enthalten und die von der Pflegekraft zu erbringenden Leistungen genau bezeichnen. Nach Bedarf ist die häusliche Krankenpflege nach dem im behandelnden Krankenhaus erstellten Pflegeplan zu organisieren. Der Zeitraum, für den die Leistung verordnet werden kann, ist auf längstens vier Wochen begrenzt. In begründeten Fällen kann der Unfallversicherungsträger die häusliche Krankenpflege von vornherein für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn deren Notwendigkeit feststeht. Im übrigen ist eine Verlängerung der häuslichen Krankenpflege für jeweils bis zu vier weiteren Wochen erneut zu verordnen.
- 8.3** Die Erbringung der Leistung bedarf der Genehmigung des Unfallversicherungsträgers. Daher ist die Verordnung grundsätzlich vor Beginn der häuslichen Krankenpflege dem Unfallversicherungsträger vorzulegen. Über seine Entscheidung unterrichtet der Unfallversicherungsträger den behandelnden Arzt und den Versicherten unverzüglich, insbesondere auch darüber, wenn die verordnete Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang bewilligt wird.
- 8.4** Der behandelnde Arzt hat sich über die sachgerechte Durchführung und über den Erfolg der häuslichen Krankenpflege zu vergewissern. Sind einzelne Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege ganz oder teilweise nicht mehr notwendig, ist der Unfallversicherungsträger zu informieren. Der Unfallversicherungsträger verpflichtet die Leistungserbringer, die ärztlichen Weisungen zu beachten. Er sollte ferner den behandelnden Arzt im Sinne einer Qualitätskontrolle in geeigneter Weise unterstützen, z. B. durch Besuche des Berufshelfers in Fällen mit länger andauernder häuslicher Krankenpflege.

---

<sup>\*)</sup> vergleiche auch § 19 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Mai 2001